

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 8

Der Steuerpflichtige S erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 EStG) und ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG). In seiner Einkommensteuererklärung für 2010 macht S unter anderem Sonderabschreibungen nach dem FördG in Höhe von 44.000 € geltend. Das Finanzamt veranlagt S im Jahr 2012 antragsgemäß durch bestandskräftigen und nicht unter Prüfungsvorbehalt gestellten Steuerbescheid. Im April 2013 reicht S seine Einkommensteuererklärung für 2011 ein, mit der er wiederum Sonderabschreibungen nach dem FördG, diesmal in Höhe von 79.000 € geltend macht. Gleichzeitig legt er einen geänderten Jahresabschluss für das Jahr 2010 vor und beantragt, die Einkommensteuer für 2010 ohne Berücksichtigung der Sonderabschreibung von 44.000 € höher festzusetzen. Zur Begründung führt er aus, die Sonderabschreibung werde in voller Höhe für das Jahr 2011 in Anspruch genommen, so dass die bereits für das Jahr 2010 berücksichtigte Sonderabschreibung rückgängig zu machen sei.